Statuten

Verein Naturkultur

mit Sitz in Lommiswil

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Verein „ICYE-Naturkultur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lommiswil, Schweiz.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt, durch erlebnisorientierte Angebote und Freiwilligenprogramme ein Bewusstsein für Engagement in der Gesellschaft, für Natur und Kultur zu schaffen.

Art. 3: Politische und religiöse Neutralität

Der Verein ist politisch und religiös neutral und unabhängig.

Art. 4: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Jahresbeitrag für Mitglieder und Passivmitglieder wird von der Vereinsversammlung jährlich bestimmt. Die Aktivmitglieder und Passivmitglieder sind zur Zahlung der von der GV festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet.

Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 5: Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihre Fähigkeiten und Unterstützung in die Arbeit des Vereins einbringen kann.

Jede natürliche und juristische Person, die die Vereinstätigkeit unterstützen will, kann Passivmitglied werden.

Das Gesuch zur Aufnahme in den Verein ist an dessen Präsident:in zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 7: Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres an die/den Präsident:in gerichtet werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen nach vorgängiger Anhörung durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- der Beirat

Art. 9: Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie ist die Summe aller Vereinsmitglieder ohne die Passivmitglieder. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird je nach Bedarf, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen, unter Einhaltung der Form einberufen.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 28 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage mindestens der Traktandenliste.

Anträge und Beschwerden von Mitgliedern gegen die Vereinsorgane, die dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Art. 10: Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre) und der Revisionsstelle

b) Festsetzung und Änderung der Statuten

c) Beschluss über Auflösung oder Fusion des Vereins

d) Abnahme des Jahresberichts

e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes

f) Entlastung der Vereinsorgane

g) Beschluss über das Jahresbudget

h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

j) Behandlung der Ausschlüsse

k) Wahl des Beirats

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Statuten oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 11: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 aktiven Mitgliedern. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.
Er konstituiert sich selbst und besteht mindestens aus einem/einer Präsident:in, einem/einer Kassierer:in und einem dritten Mitglied.

Art. 12: Befugnisse

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Statuten oder zwingend durch Gesetz der Vereinsversammlung oder durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist befugt, die für die Konkretisierung der Vereinstätigkeit notwendigen Reglemente zu erlassen sowie eine Geschäftsstelle einzurichten und deren Kompetenzen festzulegen.

Der Vorstand ist befugt, bei Bedarf während der Amtszeit weitere Vorstandsmitglieder aufzunehmen und Arbeitsgruppen einzusetzen.

Art. 13: Sitzungen

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Den Vorsitz führt die/der Präsident:in; bei deren/dessen Abwesenheit durch ein anderes

Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 14: Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aber minimial drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat die/der Präsident:in den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Vorstandsbeschlüsse werden in ein Protokoll eingetragen.

Art. 15: Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift zu Zweien durch den/der Präsident:in und den/der Geschäftsführer:in oder ein weiteres Vorstandsmitglied.

Art. 16: Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine/n Rechnungsrevisor/in. Diese/r prüft und verifiziert die Jahresrechnung des Vereins. Er/sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

Mit diesem Amt kann durch Beschluss der Vereinsversammlung auch eine Treuhandfirma beauftragt werden.

Art. 17: Der Beirat

Der Beirat besteht aus einer unbestimmten Anzahl Personen und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Er übt eine beratende Funktion innerhalb des Vereins aus und kann vom Vorstand insbesondere für Fragen der strategischen Ausrichtung, für die Weiterentwicklung der Vereinspolitik und für neue Denkanstösse beigezogen werden. Der Beirat gibt seine Empfehlungen zuhanden des Vorstandes ab.

Art. 18: Finanzen

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt.

Art. 19: Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 20: Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein bestimmt die Vereinsversammlung. Für Abstimmungen über Fusion oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Für die Fusion mit einem anderen Verein gelten die Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche als gemeinnützig im Sinne der Steuerbefreiung anerkannt ist und den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 22: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. April 2010 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Änderungen wurden an der Generalversammlung vom 19. Oktober 2017 in Solothurn vorgenommen.

Die weiteren Änderungen wurden an der Vereinsversammlung vom 20. März 2020 in Elsau angenommen.

Die weiteren Änderungen wurden an der Vereinsversammlung vom 22. April 2023 in Bern angenommen.

Die weiteren Änderungen wurden an der Vereinsversammlung vom 26. April 2025 in Bern angenommen.

Die weiteren Änderungen wurden an der Vereinsversammlung vom 25. April 2026 in Grenchen angenommen.

****

Die Vorsitzende:

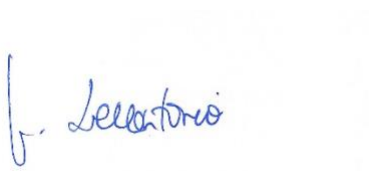

Kathrin Dellantonio

Der Geschäftsführer / Protokollführer:

Oliver Schneitter Ashton